

Errata: Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität

Die folgende Korrektur findet sich in den aktualisierten Leitlinien für die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität.

Leitlinien

In Absatz 1.56 wird folgender Absatz angefügt:

„d) alle Datenpunkte sind als positive Werte auszudrücken, außer in den folgenden Fällen:

- (i) sie sind in Bezug auf den natürlichen Betrag des Postens von einer gegensätzlichen Art;
- (ii) die Art des Datenpunkts ermöglicht das Melden positiver und negativer Werte;
- (iii) ein unterschiedliches Berichtsformat ist aufgrund der Berichterstattungsanforderungen in den Anhängen zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 erforderlich.“